

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Stand 02 / 2002**

**I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der PFH-Pumpen GmbH ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Etwaigen Bezugsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen der PFH-Pumpen GmbH und der im übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelungen abweichen, widerspricht die PFH-Pumpen GmbH hiermit und erkennt sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichung seitens PFH-Pumpen GmbH kein weiterer Widerspruch erfolgt.
3. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der PFH-Pumpen GmbH schriftlich bestätigt werden.
4. Unsere Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.
5. Spätestens mit Annahme der Ware gelten die nachfolgenden Bedingungen durch den Besteller als anerkannt.

**II. Angebot / Auftragsbestätigung**

1. Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist. Bei Angeboten von Lagerware bleibt Zwischenkauf vorbehalten.
2. Bestellungen werden für die PFH-Pumpen GmbH erst verbindlich, wenn und soweit der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
3. Bei Sofortlieferung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
4. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauchs- und Leistungszahlen und sonstige Angaben haben nur informativen Charakter und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
5. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die PFH-Pumpen GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **III. Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich ab Lager PFH-Pumpen GmbH einschließlich Verladung jedoch ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen.
2. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) werden zusätzlich gemäß den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen berechnet.
3. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die PFH-Pumpen GmbH die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken.
4. Falls nicht anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle PFH-Pumpen GmbH zu leisten und zwar
  - ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
  - ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft
  - Restzahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 5 % über dem am Tag der Fälligkeit gültigen Leitzinssatz der EZB berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig.
7. Bei Überschreitungen der Zahlungsfristen werden ohne besondere Inverzugsetzung die gesamten Forderungen der PFH-Pumpen GmbH ungeachtet evtl. erfüllungshalber hereingenommener Wechsel und Schecks in bar fällig.

### **IV. Lieferzeit**

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart wurden, bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung des Auftrages geklärt sind, vom Besteller zu beschaffende Unterlagen bei der PFH-Pumpen GmbH eingegangen sind und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, höchstens jedoch bis zu 6 Monaten, beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der PFH-Pumpen GmbH liegen z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung u.ä. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die PFH-Pumpen GmbH dem Besteller anzeigen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet.

## **V. Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die PFH-Pumpen GmbH behält sich das Eigentum an von ihr gelieferter Ware vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo getilgt hat. Die Hereinnahme eines Wechsels oder Schecks durch die PFH-Pumpen GmbH gilt bis zu deren Einlösung nicht als Bezahlung.
2. Der Besteller darf im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes
  - a) die Lieferteile der PFH-Pumpen GmbH mit anderen Gegenständen verbinden. In diesem Fällen erwirbt die PFH-Pumpen GmbH Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB
  - b) die Lieferteile der PFH-Pumpen GmbH be- oder verarbeiten. Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt ohne Kosten für die PFH-Pumpen GmbH in deren Auftrag. Für den Fall, das durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache entsteht, erwirbt der Besteller an den Lieferteilen kein Eigentum. Der Besteller verwahrt die Sache ohne Entgelt für die PFH-Pumpen GmbH.

3. Im Falle von Weiterveräußerung der Lieferteile der PFH-Pumpen GmbH tritt der Besteller bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an die PFH-Pumpen GmbH ab, der der Rechnungssumme der PFH-Pumpen GmbH für ihre Lieferteile entspricht. Diese abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der PFH-Pumpen GmbH ordnungsgemäß nachkommt.

## VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die PFH-Pumpen GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Bei gebrauchten Waren ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Verbrauchsgüterkauf beträgt die Gewährleistungsfrist wie folgt für neue Waren 24 Monate, für gebrauchte Waren 12 Monate.

Gemäß § 13 BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Nach § 14 BGB, Absatz 1 ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 14 BGB, Absatz 2: Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte durchgeführt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Der Käufer muss der Kundendienstleitung des Verkäufers Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl, dass:
  - a.) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;
  - b.) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

## **VIII. Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der PFH-Pumpen GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang entgeltlich unmöglich wird.
2. Der Besteller hat ferner das Rücktrittsrecht, wenn die PFH-Pumpen GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitt IV. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb der PFH-Pumpen GmbH erheblich einwirken, und für den Fall der sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung steht der PFH-Pumpen GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **IX. Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der PFH-Pumpen GmbH zuständig ist. Die PFH-Pumpen GmbH ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Erfüllungsort ist Hanau.

**PFH-Pumpen GmbH Postfach 2040 D-63410 Hanau  
Tel. +49(0) 1805 / 805 100 Fax +49(0) 1805 / 805 200  
E-Mail: pfh@pumpen.com www.pumpen.com**